

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

DIENSTAG, DEN 27. NOVEMBER

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Aby Warburg-Preis der Freien und Hansestadt Hamburg	2301	Öffentliche Plandiskussion zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms und zum Entwurf des Bebauungsplans Lemsahl-Mellingstedt 20 (Wohnen am Spechthort)	2305
Eintragungen in die Denkmalliste	2302	Entwidmung einer Teilfläche der Straße „Roßweg“	2305
Änderung von Wochenmärkten	2302	Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2305
Widmung einer Wegefläche	2303	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2310
Widmung einer Wegefläche	2303	Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge ..	2310
Widmung einer Wegefläche	2303	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Polar and Marine Sciences – POMOR	2314
Widmung einer Wegefläche	2304		
Widmung von Wegeflächen	2304		
Widmung von Wegeflächen	2304		
Widmung von Wegeflächen	2304		

BEKANNTMACHUNGEN

Aby Warburg-Preis der Freien und Hansestadt Hamburg

Satzung

Für die Verleihung des zur 50. Wiederkehr des Todestages von Aby Warburg vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahre 1979 gestifteten Preises werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Artikel 1

(1) Der Preis beträgt 15.000 Euro. Er wird alle vier Jahre – erstmals 1980 – und zwar möglichst am 26. Oktober, dem Todestag Warburgs, oder an einem anderen vom Senat bestimmten Tage verliehen.

(2) Von der Gesamtpreisumme von 15.000 Euro erhält der Preisträger 10.000 Euro, während 5.000 Euro als Förderung separat zu vergeben sind.

(3) Die Vergabe der Preisumme in Höhe von 10.000 Euro an zwei oder mehrere Preisträger ist nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Stifters zulässig.

(4) Die Förderung in Höhe von 5.000 Euro kann ungeteilt an eine Person, geschlossen an eine Gruppe oder Arbeitsgemeinschaft oder geteilt an bis zu fünf Personen vergeben werden.

(5) Wird für das turnusmäßige Verleihungsjahr kein Preisträger gewählt oder lehnt der gewählte Preisträger die Annahme des Preises ab, kann die Preisumme nicht der Summe der nächstfolgenden Verleihung zugeschlagen wer-

den. Der Förderbetrag ist jedoch regelmäßig zu vergeben. Er kann um die nicht vergebene oder die nicht angenommene volle Preisumme oder um Teile dieser Summe erhöht werden. Der Förderbetrag kann in diesem Fall an mehr als fünf Personen vergeben werden, sie muss jedoch unter mindestens drei Personen aufgeteilt werden.

Artikel 2

(1) Als Preisträger können Wissenschaftler, Schriftsteller und andere schöpferische Persönlichkeiten ausgewählt werden, deren Werke und Wirken unter dem hohen Anspruch, den der Namensgeber des Preises setzt, Auszeichnung verdienen. Die Preisträger sollen im Sinne Warburgs Beispiel geben für ein Denken und Forschen, das die wissenschaftlichen Disziplinen übergreift und in der europäischen Kultur fundiert ist. Die Würdigkeit der Kandidaten ist auch an den vorangegangenen Preisträgern des Preises zu messen.

(2) Der Preis kann in Ausnahmefällen an Einrichtungen verliehen werden, die für die geisteswissenschaftliche Forschung herausragende Bedeutung erlangt oder – ähnlich der von Aby Warburg gegründeten „Kulturwissenschaftlichen Bibliothek Warburg“ – sich zu Zentren universellen Denkens entwickelt haben.

(3) Die Förderung soll Personen zugutekommen, die auf deutliche Weise zu Hamburg oder seinen geisteswissenschaftlichen Einrichtungen in Beziehung stehen. Einem Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg darf die Förderung nur zuerkannt werden, wenn die Leistungen nicht im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erbracht worden sind.

Artikel 3

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet ein vom Senat jeweils im September des der Verleihung vorhergehenden Jahres zu berufendes Kollegium. Es besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern aus den verschiedenen Bereichen der Wissenschaft und Kultur, die dem Werk und Wirken Warburgs in besonderer Weise verbunden sein sollen. Den Vorsitzenden und den geschäftsführenden Sekretär wählt das Kollegium aus seiner Mitte.

(2) Der Senat kann den Mitgliedern des Preisrichterkollegiums eine angemessene Vergütung für die durch die Tätigkeit entstandene Aufwendung zubilligen.

Artikel 4

Die Beschlüsse des Kollegiums bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit. Von Hamburg abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 5

Der Preis kann Mitgliedern des Kollegiums nicht, und jedem Ausgezeichneten nur je einmal verliehen werden.

Artikel 6

Das Preisrichterkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Für die Verleihung im Jahre 1980 wird das Preisrichterkollegium zeitlich abweichend von Artikel 3 berufen.

Hamburg, den 12. November 2012

Der Senat Amtl. Anz. S. 2301

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 21. November 2012 eingetragen:

1. Pfingstberg 14
 - 1913 vom Architekten Bruno Wieck in rotem Backstein errichtete eingeschossige Villa mit Mansarddach – Grundbuch von Bergedorf Blatt 4583, Gemarkung Bergedorf Flurstück 2476, Denkmalliste-Nummer 1920;
2. Sichter 35
 - 1905 von Hermann Lohse errichtete Villa mit Resten der Einfriedung als Teil des Ensembles Ambergstraße 3, Sichter 35 – Grundbuch von Bergedorf Blatt 4012, Gemarkung Bergedorf Flurstück 1847, Denkmalliste-Nummer 1921;
3. Duwockskamp 1
 - 1911 als Schulbau für die ehemalige Luisenschule errichteter traufständiger zweigeschossiger neobarocker Putzbau – Grundbuch von Bergedorf Blatt 3689, Gemarkung Bergedorf Flurstück 1051, Denkmalliste-Nummer 1922;

4. Reinbeker Weg 3

– 1899 durch den Architekten Hermann Lohse als zweigeschossiger gründerzeitlicher Putzbau mit Stuckgliederung errichtete Villa –

Grundbuch von Bergedorf Blatt 4097, Gemarkung Bergedorf Flurstück 2027, Denkmalliste-Nummer 1923;

5. Reinbeker Weg 43

– Ensemble, etwa um 1850 errichtete und 1916 bis 1920 durch Hermann Distel und August Grubitz umgebaute Villa mit Einfriedung –

Grundbuch von Bergedorf Blätter 7527-7535, 7689, Gemarkung Bergedorf Flurstück 295, Denkmalliste-Nummer 1924;

6. Lamprechtstraße 6

– 1896 nach Plänen des Baumeisters Groth errichtete und 1905 erweiterte „Villa Kufefe“ –

Grundbuch von Bergedorf Blatt 4262, Gemarkung Bergedorf Flurstück 4857, Denkmalliste-Nummer 1925.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 21. November 2012

Die Kulturbehörde Amtl. Anz. S. 2302

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427), wird bekannt gegeben:

1.

Am Montag, dem 24. Dezember 2012 (Heiligabend), finden folgende Wochenmärkte statt:

Finkenwerder, Finksweg	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße . . .	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Blankenese,	
Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Groß Flottbek,	
Osdorfer Landstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel,	
Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Schnelsen, Wählingsallee	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eidelstedt,	
Alte Elbgaustraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Volksdorf, Kattjahren/Halenreihe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf, Chrysantherstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

2.

Am Dienstag, dem 25. Dezember 2012 (1. Weihnachtsfeiertag), und am Mittwoch, dem 26. Dezember 2012 (2. Weihnachtsfeiertag), fallen alle Wochenmärkte aus.

3.

Am Montag, dem 31. Dezember 2012 (Silvester), finden folgende Wochenmärkte statt:

Finkenwerder, Finksweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Billstedt, Möllner Landstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Blankenese, Blankeneser Bahnhofstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ottensen, Spritzenplatz	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harvestehude, Isestraße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Eimsbüttel, Gustav-Falke-Straße	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Wandsbek, Quarree	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Ohlstedt, Brunskrogweg	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Volksdorf, Kattjahren/Halenreihe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Bergedorf, Chrysantherstraße	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Harburg, Sand/Schloßmühlendamm	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4.

Am Dienstag, dem 1. Januar 2013 (Neujahr), fallen alle Wochenmärkte aus.

Hamburg, den 19. November 2012

Die Bezirksämter

Amtl. Anz. S. 2302

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene ehemalige Sieltrasse Frankring (Flurstück 7320 teilweise), hinter den Häusern Nummern 39 bis 57 des Volksdorfer Damm nordwestlich verlaufend, mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Gegenüberliegend Hausnummer 3 des Frankrings zunächst auf etwa 67 m für den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts, dann auf einer Länge von etwa 50 m für den Fußgänger- und Radfahrverkehr und die restlichen etwa 72 m wieder für den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte

Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2303

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Wittmoorstieg (Flurstück 887), vom Puckaffer Weg bis zum Brunsteenredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger-, Radfahrer-, Forst- und Landwirtschafts- sowie dem Anliegerverkehr bis 2,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2303

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Wildstiege (Flurstück 659), vom Kakenhaner Weg bis zum Parkberg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2303

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Schaarburgsweg (Flurstück 895 teilweise), vom Kakenhaner Weg abzweigend bis zur Rotwildschneise verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2304

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Rehgatter (Flurstück 271), vom Kakenhaner Weg bis zum Muusburg verlaufend;

Muusburg (Flurstück 3 teilweise), vom Hinsenkamp bis einschließlich Flurstück 6 verlaufend.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2304

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Rögenoort (Flurstück 994), von der Alsterallee bis Beim Ziegelhof verlaufend;

Beim Ziegelhof (Flurstücke 1834 und 1835), von Leemrackeln bis zum Rögenoort verlaufend;

Brunsteenweg (Flurstück 1329), vom Puckaffer Weg bis zum Brunsteenredder verlaufend;

Himmelsmoor (Flurstücke 3400 und 781), vom Kakenhaner Weg abzweigend bis einschließlich Zufahrt zu Hausnummer 31 verlaufend, die daran anschließende Verlängerung mit einem stumpfen Ende wird mit sofortiger Wirkung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet;

Drögensee (Flurstücke 669, 677, 1090 und 1048), vom Wildstieg abzweigend und zunächst auf etwa 400 m nordöstlich, dann auf etwa 140 m südöstlich bis zum Kakenhaner Weg verlaufend.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2304

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegenen Wegeflächen Bökenburg (Flurstücke 629 und 3398), vom Kakenhaner Weg bis zur Poppenbütteler Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 2,5 t zulässigen Gesamtgewichts zu widmen.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2304

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Christenweg (Flurstück 1473) und Wildehovetweg (Flurstück 1290), jeweils von der Straße Op de Elg abzweigend und in einer Kehre endend.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2304

Öffentliche Plandiskussion zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms und zum Entwurf des Bebauungsplans Lemsahl- Mellingstedt 20 (Wohnen am Spechtort)

Die Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Lemsahl-Mellingstedt 20 (Wohnen am Spechtort) und die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 10. Dezember 2012, um 18.00 Uhr im Großen Saal des Max-Kramp-Hauses, Duvenstedter Markt 8, 22397 Hamburg, statt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans in Lemsahl-Mellingstedt soll östlich der Lemsahler Landstraße südwestlich des Dorfkerns auf die Entwicklung von Wohnungsbau verzichtet werden. Zugleich sollen östlich der Lemsahler Landstraße die vorhandenen Wohnbauflächen nach Norden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erweitert und hier eine Wohnbebauung nördlich der Straße Spechtort ermöglicht werden.

Auf Grund der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm anzupassen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Lemsahl-Mellingstedt 20 sowie der parallelen Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sollen für den südlichen Teil des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit 120 bis 125 Wohneinheiten geschaffen werden.

Die angestrebte Entwicklung der Fläche am Spechtort für den Wohnungsbau baut auf den Inhalten der Vereinbarung zum Bürgerbegehren „Gegen den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 14 (Hinsensfeld)“ vom 7. November 2011 auf und ist eine der beiden Alternativflächen zur ehemals vorgesehenen Bebauung des Hinsensfeldes.

Der Bebauungsplan hat zudem die Absicht, die bestehende Wohnnutzung im nördlichen Teil des Plangebietes planungsrechtlich zu sichern und eine maßvolle Ergänzung der Bebauung in der bisher zum Außenbereich zählenden Splittersiedlung zu ermöglichen.

Anschauungsmaterial kann von Montag, dem 3. Dezember 2012, bis Freitag, dem 7. Dezember 2012, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, und am Montag, dem 10. Dezember 2012, ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 20. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2305

Entwidmung einer Teilfläche der Straße „Roßweg“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Steinwerder, Gemarkung Steinwerder-Waltershof, gelegene, insgesamt etwa 85 m² große Teilfläche der Straße „Roßweg“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 15. November 2012

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2305

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 15. November 2012

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. November 2012 die nachstehende, vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 1. November 2012 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), beschlossene „Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Wahlordnung

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2

Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Studierendenparlaments ist jede und jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die in einem departmentsübergreifenden Studiengang eingeschrieben sind, sind hinsichtlich der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in einem Department wahlberechtigt und wählbar, das von der

Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung bestimmt wird. Studierende, die mehr als einem Department angehören, sind nur in einem Department wahlberechtigt. Diese Entscheidung trifft die oder der betreffende Studierende.

(2) Zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist jede oder jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wählbar. Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.

§ 3

Wahlorgan

(1) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig für eines der zu wählenden Organe kandidieren, Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Die Wahlen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch die Wahlleitung vorbereitet und beaufsichtigt. Die Wahlleitung entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen stehenden Fragen und Problemen. Sie beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen, die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleitung ist in ihrer Tätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie ist von den Organen der Studierendenschaft zu unterstützen.

(4) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bzw. die Vorsitzende leitet insbesondere die Wahlen und sorgt für die Erfüllung der der Wahlleitung obliegenden Aufgaben, führt die Beschlüsse der Wahlleitung aus und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Wahlleitung

Die Wahlleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden.

§ 5

Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament für dessen Amtszeit gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Wahlleitung im Amt.

(2) Jedes neu gewählte Studierendenparlament muss innerhalb der ersten drei Monate seiner Wahlperiode eine neue Wahlleitung wählen. Kommt keine Wahl zustande, bleibt die bisherige Wahlleitung solange geschäftsführend im Amt, bis eine neue Wahlleitung gewählt wird.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur zu einem Amt in der Studierendenschaft, ausgenommen dem Fachschaftratsrat,
3. durch Exmatrikulation oder
4. durch Tod.

In diesen Fällen ist eine Nachwahl notwendig.

§ 6

Verfahren

Das Studierendenparlament beschließt für das Wahlverfahren sowie für die Sitzungen und sonstigen Geschäftsabläufe der Wahlleitungen eine Geschäftsordnung, soweit keine Regelungen getroffen sind.

§ 7

Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

Die Wahlleitung kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft heranziehen. Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer kann nicht sein, wer bei der von ihr bzw. ihm betreuten Wahl kandidiert. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen die Wahlleitung.

II.

Wahl des Studierendenparlaments

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt.

(2) Jede und jeder Studierende hat eine Erst- und Zweitstimme. Mit der Erststimme werden die Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten in den Departments gewählt, mit der Zweitstimme werden die Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste gewählt.

(3) Die Sitze im Studierendenparlament ergeben sich so, dass

1. jedes Department eine Direktkandidatin oder einen Direktkandidaten in das Studierendenparlament entsendet (Wahlkreissitze),
2. die Anzahl der Sitze für hochschulweite Listenkandidatinnen und Listenkandidaten der Anzahl der Departments entspricht.

Wird in einem Department innerhalb der Frist gemäß § 14 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erhöhen die auf diese Weise nicht besetzbaren Wahlkreissitze die nach dem Ergebnis der hochschulweiten Listenwahl nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 zu verteilenden Sitze.

(4) Die Sitze der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten verteilen sich auf folgende Departments:

1. Design,
2. Information,
3. Medientechnik,
4. Biotechnologie,
5. Gesundheitswissenschaften,
6. Medizintechnik,
7. Ökotropologie,
8. Umwelttechnik,
9. Verfahrenstechnik,
10. Wirtschaftsingenieurwesen,
11. Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau,
12. Informations- und Elektrotechnik,
13. Informatik,
14. Maschinenbau und Produktion,
15. Pflege und Management,
16. Public Management,

17. Soziale Arbeit,
18. Wirtschaft.

(5) Jede und Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Department wählen und direkt gewählt werden, in dem sie oder er in einem Studiengang eingeschrieben ist; § 2 Absatz 1 Satz 2 ist bei einer Einschreibung in einem departmentsübergreifenden Studiengang zu beachten. Die gleichzeitige Kandidatur als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Department und auf einer hochschulweiten Liste ist möglich.

(6) Ein Department liegt nur dann vor, wenn die jeweilige Einrichtung in den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fakultätsordnung als Department festgelegt ist. Hochschulübergreifende Studiengänge können nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages ein Department bilden.

§ 9

Wahlverfahren

(1) In den Departments (§ 8 Absatz 4) ist die Direktkandidatin oder der Direktkandidat nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich für einen einem Department zugehörigen Sitz die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los über die Besetzung.

(2) Die Sitze nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 werden nach dem Sainte-Lague-Verfahren auf die hochschulweiten Listen verteilt. Stimmen, die einer bestimmten kandidierenden Person gegeben worden sind, werden für die Liste gewertet. Innerhalb der Liste wird der Anteil der Stimmen ermittelt, die für die kandidierenden Personen abgegeben worden sind. Die diesem Anteil entsprechende Sitzzahl wird an die kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rang auf der Liste. Die restlichen Sitze werden an die ersten in der Liste aufgeführten kandidierenden Personen vergeben, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben. Wer als Direktkandidatin oder Direktkandidat in einem Department nach Absatz 1 gewählt wurde, wird bei der Sitzvergabe innerhalb der hochschulweiten Listen nicht mehr berücksichtigt. Ergeben sich bei der Verteilung der Sitze auf die hochschulweiten Listen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste geringer als die Zahl der ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Sitze, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Um diese Anzahl verringert sich die Zahl der Sitze für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 frei, rückt die Direktkandidatin oder der Direktkandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.

(5) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer hochschulweiten Liste bilden die Reserveliste dieser Liste. Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 frei, rückt die oder der Erste auf der jeweiligen Reserveliste nach.

§ 10

Wahlort, Wahltermin und Wahlzeiten

(1) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Wintersemesters stattfinden, dürfen jedoch nicht in den letzten vier Vorlesungswochen durchgeführt werden.

(2) Gewählt wird an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. An diesen Tagen muss jeweils zwei Stunden die Möglichkeit zur Stimmabgabe gewährleistet werden.

(3) Die Wahllokale in den jeweiligen Departments werden von der Wahlleitung festgelegt.

§ 11

Wahlbekanntmachung

Die Wahl des Studierendenparlaments muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang sowie mittels anderer geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierenden-ausschusses befindet.

§ 12

Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung trägt dafür Sorge, dass ein Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Wahlberechtigten einzutragen sind.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von einer, einem oder mehreren Wahlberechtigten bei der Wahlleitung eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden, eine gleichzeitige Kandidatur in einem Department und auf einer hochschulweiten Liste ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die Matrikelnummer und die Departmentzugehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig zu unterschreibende Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

(4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden angemessenen Frist, die mit der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen ist, einzureichen.

§ 14

Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 13 Absatz 4 angegebenen Frist eingereicht werden, sind von der Wahlleitung unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung derselben an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind nur die von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(2) Der Stimmzettel enthält mindestens

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten gemäß Absatz 3 und
3. von der Wahlleitung zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

(3) Die Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für ein Department werden im ersten Teil auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im zweiten Teil auf dem Stimmzettel werden die hochschulweiten Listen in einer von der Wahlleitung auszulosenden Reihenfolge jeweils mit allen kandidierenden Personen aufgeführt. Es muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person für welche Liste kandidiert.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(3) Eine Briefwahl ist möglich. Fristen sowie Vorgehensweise regelt die Wahlleitung.

(4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Erst- und Zweitstimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch jeweils ein Kreuz für die Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in dem betreffenden Wahlkreis und die Wahl der hochschulweiten Listen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne einwerfen. Bei der Wahl der hochschulweiten Listen kann das Kreuz entweder bei einer Liste oder bei einer kandidierenden Person einer Liste gemacht werden. Stimmzettel mit Eintragungen für eine Liste und für eine kandidierende Person derselben Liste werden als Zweitstimme für die kandidierende Person gerechnet.

§ 17

Wahlsicherung

(1) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.

(3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

(4) Erhält ein Wahlleitungsmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung der Wahlleitung einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Die Wahlleitung beschließt das weitere Vorgehen.

§ 18

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht der Wahlleitung durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:

1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Anzahl der auf alle Kandidatinnen, Kandidaten und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen und
3. für jede Direktkandidatin und jeden Direktkandidaten getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen im Department.

(3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
4. einen Vorbehalt enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vermerkt wurde. Soweit auf einem Stimmzettel nur eine Markierung bei der Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in dem betreffenden Department oder der Wahl der hochschulweiten Listen vermerkt wurde, gilt er im Übrigen als Enthaltung.

(5) Das Auszählungsergebnis ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung festgestellt.

(2) Über die Wahl hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft zu hinterlegen. Der Allgemeine Studierendenausschuss übergibt die Niederschrift dem neu gewählten Präsidium des Studierendenparlaments nach dessen Wahl in der Sitzung des Studierendenparlaments.

(3) Die Wahlleitung hat das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu machen. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekannt-

machung des Wahlergebnisses bei dem Schlichtungsausschuss einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten festgestellt, so scheidet diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Mitglied aus. Festzustellen ist, welche Kandidatin oder welcher Kandidat der Liste das rechtmäßig gewählte Mitglied ist. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so sind die auf sie oder ihn entfallenden Stimmen ungültig und der Sitz fällt der Liste mit der nächst höchsten Stimmzahl zu.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21

Ausscheiden

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.

(2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. wenn es die Wählbarkeit für sein Mandat verliert oder
3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes verzichtet.

(3) Bei Ausscheiden gilt § 9 Absätze 4 bis 6.

§ 22

Wahlanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen

Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird durch eine erfolgreiche Wahlanfechtung nicht berührt.

§ 23

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen der Wahlleitung und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

III.

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 24

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.

(2) Der Ablauf des Wahlverfahrens findet in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Wahl des Vorstandes, dem zwei Personen angehören,
2. Bestätigung der weiteren Referentinnen und Referenten.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder im Studierendenparlament oder Fachschaftsrat sein.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

(6) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines oder beider Mitglieder des Vorstandes erfolgt eine Neuwahl und im Falle des Ausscheidens von Referentinnen oder Referenten eine Neubestätigung nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieser Wahlordnung.

§ 25

Wahl des Vorstandes

(1) Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Dabei können sich nach den Wahlvorschlägen nach § 28 dieser Wahlordnung immer nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als ein Vorstand zur Wahl stellen. Wählbar sind alle Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(2) Vor der Wahl ist den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Vorstandes im Allgemeinen Studierendenausschuss die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

§ 26

Bestätigung der Referentinnen und Referenten

(1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses schlagen dem Studierendenparlament die Referentinnen und Referenten zur Bestätigung vor.

(2) Die vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten werden in getrennten Durchgängen durch das Studierendenparlament bestätigt.

(3) Vor der Bestätigung ist den vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten die Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(4) Bestätigt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

§ 27

Wahltermin und Fristen

(1) Die Wahl findet planmäßig im ersten Drittel der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, darf aber nicht in den letzten vier Vorlesungswochen eines Semesters durchgeführt werden.

(2) Die Wahl muss spätestens vier nicht vorlesungsfreie Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang und in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, sowie mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt gegeben werden. Maßgebend für die Fristeinhaltung ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

§ 28

Wahlvorschläge für den
Allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand enthalten jeweils zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorschläge für die Referentinnen und Referenten enthalten jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten.

(3) Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(4) Die Vorschläge sind spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Werktage vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen. Die Abgabe erfolgt in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(5) Die Vorschläge sind mindestens eine Woche vor dem Wahltag innerhalb der Studierendenschaft und den Mitgliedern des Studierendenparlaments durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu geben. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet.

(6) Wahlvorschläge darf jede und jeder Studierende machen. Im Übrigen gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juni 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 758) außer Kraft.

(2) Für die Wahl des ersten nach dieser Wahlordnung zu wählenden Studierendenparlaments gilt abweichend von § 10 Absatz 1 die Maßgabe, dass die Wahl nicht in den letzten zwei Vorlesungswochen des Wintersemesters 2012/2013 stattfinden darf.

Hamburg, den 15. November 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 2305

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 15. November 2012

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. November 2012 nach § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Studierendenparlament am 1. November 2012 nach § 104 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz HmbHG beschlossene „Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

Durch die Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Sommersemester 2013 beträgt der Beitrag 176,60 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

1. 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
2. 155,10 Euro für das Semesterticket,
3. 3,00 Euro für den Härtefonds.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 15. November 2012

**Studierendenschaft der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
Amtl. Anz. S. 2310

Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 19. Oktober 2012

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) hat der Norddeutsche Rundfunk (Rundfunkanstalt) mit Genehmigung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Niedersächsischen Landesregierung und der Regierung des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

§ 2

Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß §§ 126 Abs. 1, 3 und 4, 126a Abs. 1 BGB der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch

für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet und an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und von der Rundfunkanstalt bekannt gegeben werden, sowie von nach § 16 Abs. 4 beauftragten Dritten kostenlos bereitgehalten.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

§ 4

Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers in Betracht. Im nichtprivaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. „Scheidung“ oder „Ruhestand“) sind nicht anzugeben.

(2) Als Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden anzuzeigen. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

§ 6

Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaber einer Wohnung) oder
3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaber einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

- Absatzes 1 Nummer 1 insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,
- Absatzes 1 Nummer 2 insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,
- Absatzes 1 Nummer 3 insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

§ 7

Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 2 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der einmaligen Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

(3) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird nur solche öffentlichen Stellen um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, die über die Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder einzelner Inhaber von Betriebsstätten verfügen und denen die Übermittlung dieser Daten an die Rundfunkanstalt rechtlich gestattet ist. Diese öffentlichen Stellen sind insbesondere

1. Meldebehörden,
2. Handelsregister,
3. Gewereregister und
4. Grundbuchämter.

(4) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftsersuchen eines Beitragsschuldners wird die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle dem Beitragsschuldner die öffentliche Stelle mitteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 8

Datenerhebung bei nicht-öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage

bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 7 Abs. 3 erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nicht-öffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 2 genannten Beschränkungen ersuchen. § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten. § 7 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 9

Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

§ 10

Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift bzw. künftiger SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zu Lasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

§ 11

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldeartenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

§ 12

Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

§ 13

Verrechnung

Zahlungen werden vorbehaltlich der Regelung in § 17 Abs. 4 jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

§ 14

Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung

und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,
3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

§ 15

Befreiung von der Beitragspflicht in besonderen Härtefällen nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV

(1) Wird ein Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum eines Ablehnungsbescheides der Sozialbehörde gestellt (Antragsfrist), so beginnt eine darauf gewährte Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Sozialbehörde gestellt wurde. Der Antragsteller hat das Datum der Antragstellung bei der Sozialbehörde nachzuweisen und trägt die Beweislast für den Zugang des Antrags.

(2) Wird der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 nicht innerhalb der dort genannten Antragsfrist gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle folgt.

(3) Eine Befreiung in den besonderen Härtefällen nach Absatz 1 wird regelmäßig für die Dauer eines Jahres gewährt.

(4) Entfällt die Voraussetzung für die Befreiung nach Absatz 1, so ist dies der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen; die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für die Befreiung entfällt.

§ 16

Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefoncallcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen. Die Rundfunkanstalt darf ein Inkassounternehmen erst beauftragen, nachdem der geschuldete Betrag durch die hoheitliche Vollstreckung nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden konnte.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbeitrags-einzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RBStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RBStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RBStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstausschweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn, ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der

Inhaber zu befragen – § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV bleiben unberührt – oder

e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RBStV bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 01.01.2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 01.01.2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels Lastschrift oder künftiger SEPA-Basislastschrift.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 06.12.1996 bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

Hamburg, den 19. Oktober 2012

Norddeutscher Rundfunk

Amtl. Anz. S. 2310

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Polar and Marine Sciences – POMOR

Vom 4. Juli 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. August 2012 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften 4. Juli 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Polar and Marine Sciences – POMOR als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Studiengang Polar and Marine Sciences – POMOR.

I.

Ergänzende Regelungen zur PO M.Sc.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studienganges

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang Polar and Marine Sciences – POMOR (M.Sc.) ist ein konsekutiver, englischsprachiger, interdisziplinärer sowie forschungs- und berufsfeldorientierter Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang POMOR verfolgt die allgemeinen Studienziele nach § 1 Absatz 1 PO der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) und des vom Bildungsministerium der Russischen Föderation akkreditierten Masterprogramms in der Fachrichtung „020800 – Ökologie und Naturnutzung“.

Die Ziele des Studienganges umfassen das Denken in Zusammenhängen und Analysefähigkeit von extremen Lebensräumen (z.B. marine und terrestrische, arktische und antarktische Ökosysteme) vor allem im Hinblick auf Anfälligkeit von Polarregionen bei Umwelt- und Klimaänderungen und ihre nachhaltige Nutzung. Die POMOR-Absolventen sind befähigt, wissenschaftliche Beobachtungen durchzuführen und zu bewerten, aktuelle Erkenntnisse anzuwenden, Planungen eigenständig vorzunehmen sowie Auswertungen von Expeditions- und Laborarbeiten durchzuführen. Sie arbeiten analytisch, verfassen wissenschaftliche Texte, nutzen Datenbanken und relevante Computerprogramme und verfügen über internationale und interkulturelle Kompetenzen. Die Absolventen besitzen Kenntnisse in marinen und terrestrischen Geowissenschaften, physikalischer und messender Ozeanographie, zu polaren terrestrischen und marinen Ökosystemen, natürlichen Ressourcen, periglazialen und glazialen Systemen sowie Küstenregionen der Arktis und Antarktis.

Außerdem vermittelt das Studium Fachkenntnisse auf den Gebieten Meteorologie, Ozeanographie, Meeresbiologie, Geographie, Bodenkunde und marine Geowissenschaften. Durch die Verknüpfung dieser naturwissenschaftlichen Disziplinen mit ingenieurs- und wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten werden die Studierenden gezielt auf polarbezogene Berufsfelder in Forschung, Verwaltung und Industrie – insbesondere für den internationalen Arbeitsmarkt in den Polarregionen – vorbereitet. Vermittelt werden die folgenden Kompetenzen zur Beurteilung arktischer Erdsystemkomponenten: (a) Selbstständige Anwendung und Erweiterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Methoden und Fertigkeiten in den Polar- und Meereswissenschaften, (b) Bereitstellung von Wissen zu arktischen Systemen in der Aus- und Weiterbildung, und (c) Umsetzung von umwelt- und klimasystembezogenen Erkenntnissen zu verantwortlichem Handeln in den sensiblen Polargebieten, orientiert an guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Neben der fachlichen Spezialisierung und der naturwissenschaftlichen Vertiefung in Vorlesungen, Seminaren und Übungen wird nach dem zweiten Fachsemester ein berufsbezogenes, forschungsorientiertes Praktikum im Rahmen des Core Moduls 2 durchgeführt, in dem die Studierenden, eingebettet in reale Arbeits- oder Forschergruppen, gezielt auf die Arbeitsweisen in der aktuellen Polar- und Meeresforschung vorbereitet werden. Das erste und zweite Fachsemester wird an der Staatlichen Universität St. Petersburg und das dritte in Deutschland an der Universität Hamburg oder an einer der beteiligten deutschen Partneruniversitäten (Universität Bremen, Christian-Albrechts-Universität

sität zu Kiel, Universität Potsdam) durchgeführt. Im vierten Semester erfolgt die Erstellung der Masterarbeit zu einer forschungsorientierten Fragestellung aus den Polar- und Meereswissenschaften (maximal 22 Wochen Bearbeitungszeit), die von je einem russischen und deutschen Hochschullehrer betreut wird.

Zu § 1 Absatz 3:

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des Dual Degree Studienganges POMOR erhalten die Studierenden:

- In Russland: Den akademischen Grad „Master für Ökologie und Naturnutzung“ der Staatlichen Universität St. Petersburg, Fachrichtung „Ökologie und Naturnutzung“, Masterstudiengang für Polar- und Meereswissenschaften.
- In Deutschland: Den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) der Universität Hamburg für den Masterstudiengang für Polar- und Meereswissenschaften (POMOR).

Zu § 1 Absatz 4:

Der Masterstudiengang POMOR wird unter Federführung der Universität Hamburg und der Staatlichen Universität St. Petersburg gemeinsam mit den Universitäten Kiel, Bremen, Potsdam und den Forschungseinrichtungen Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde, Arktisches und Antarktisches Forschungsinstitut des Roshydromet und Otto-Schmidt-Labor für Polar- und Meeresforschung angeboten.

Die Koordination und Durchführung des Studienganges erfolgt federführend durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg und durch die Fakultät für Geographie und Geoökologie der Staatlichen Universität St. Petersburg, Russland. Zusätzlich erfolgt eine Kooperation mit den Universitäten Bremen, Kiel und Potsdam sowie den Forschungseinrichtungen Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR), Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW), Otto-Schmidt-Labor für Polar- und Meeresforschung (OSL) und Institut für Arktis- und Antarktisforschung des Roshydromet (AARI), beide in St. Petersburg. Der Studiengang wird administrativ durch ein POMOR-Büro in St. Petersburg und in Kiel sowie durch das Studienbüro des Fachbereichs Geowissenschaften unterstützt.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

(1) Der Masterstudiengang POMOR umfasst:

- a) Im ersten und zweiten Semester (je 30 Leistungspunkte (LP) pro Semester):
 - Modul 1: Ozeanbecken, Sedimente und Klimaänderungen (Ocean basins, sediments and climate change), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 1. Semester, 9 LP.
 - Modul 2: Ozeanographie der Hochsee und Küstengewässer (High seas and coastal water oceanography), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 1. Semester, 9 LP.
 - Modul 3: Polare und marine Ökosysteme: Struktur, Funktionen und Anfälligkeit (Polar and marine ecosystem: structure, functioning and vulnerability),

Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 1. Semester, 9 LP.

- Modul 4: Natürliche Ressourcen (Natural resources), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 2. Semester, 9 LP.
- Modul 5: Prozesse in Küstenzonen und Umweltmanagement (Processes in coastal zones and environmental management), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 2. Semester, 9 LP.
- Modul 6: Periglaziale Umweltbedingungen (Periglacial environment), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 2. Semester, 9 LP.
- Core Module 1 und 2 (Schlüsselkompetenzen), Studium an der Staatlichen Universität St. Petersburg, 1. und 2. Semester, 6 LP.

Alle Module werden in gemeinsamer Lehre durch russische und deutsche Dozenten angeboten.

- b) Nach dem zweiten Semester erfolgt ein Feldpraktikum im Rahmen des Core Moduls 2, in dem die Studierenden in internationale Forschungsprojekte eingebunden werden.
- c) Das dritte Semester wird je nach Schwerpunktbildung in Geo-, Bio-, Klima- oder Umweltwissenschaften an einer der beteiligten deutschen Partneruniversitäten absolviert (30 LP). Die Universität Hamburg trägt die akademische Verantwortung für das dritte Semester in Deutschland. Sie rechnet die an den beteiligten deutschen Partneruniversitäten Bremen, Kiel und Potsdam erbrachten Leistungen an und leitet sie an die Universität St. Petersburg weiter.
- d) Im vierten Semester wird die Masterarbeit an einer russischen und/oder deutschen Partneruniversität und Forschungseinrichtung erstellt (30 LP).

(2) Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich unter II. Modulbeschreibungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen. Den Modulbeschreibungen ist eine Übersichtstabelle mit den Namen der einzelnen Module, ihrer Zuordnung zum Modultyp (Pflichtveranstaltung usw.), zur Lehrveranstaltungsart (Vorlesung, Übung, Seminar usw.) und zum mit diesem Modul verbundenen Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Leistungspunkten (LP), vorangestellt.

(3) Weitere, über den Umfang von 120 LP hinausgehende Module können freiwillig absolviert werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Noten zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen in das Masterzeugnis aufgenommen. Sie tragen jedoch nicht zur Gesamtnote bei.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 2:

Alle Lehrveranstaltungsarten nach § 5 PO M.Sc. sind möglich.

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Englisch.

Zu § 6

Beschränkungen des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl ist für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen auf Grund begrenzter Kapazitäten in Russland auf 25 Studierende beschränkt. Die Beschränkung wird bereits bei der Zulassung durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt.

Zu § 13**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 5:**

Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

Zu § 14**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 1:**

Bestandteil der Masterarbeit ist ein Vortrag im Rahmen eines wissenschaftlichen Seminars. Der Vortrag geht zu einem Anteil von 1/5 in die Bewertung der Masterarbeit ein. Der Vortrag soll bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten worden sein.

Zu § 14 Absatz 2:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat.

Zu § 14 Absatz 5:

Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und die beiden Betreuer (ein deutscher und ein russischer) werden aktenkundig gemacht.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte, die Bearbeitungszeit beträgt maximal 22 Wochen.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so wird die (Gesamt-)Note als ein entsprechendes den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen berechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein entsprechendes den Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Modulnoten berechnet, wobei die Masterarbeit doppelt zählt. Die Note für das Core Modul 1 und 2 geht nicht in die Gesamtnote ein.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird, die gemittelte Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3 beträgt und keine Modulprüfung mit schlechter als 2,3 bewertet wurde.

II.**Übersicht der Module und empfohlener Studienverlauf**

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Übersicht der Module. Die Abkürzungen bedeuten: LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden, Pt = Pflicht, WP = Wahlpflicht, W = Wahlmodule mit freier Wahl, VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum, E = Exkursion

Nr.	Semester, Modultyp und Lehr- und Lernmethoden	Arbeitsaufwand	SWS	LP
Pflicht Pt. Wahlpflicht WP. Wahlmodule W. Vorlesung VL. Übung Ü. Seminar S. Praktikum P. Exkursion E.				
1. Semester (Wintersemester = WS), Staatliche Universität St. Petersburg, Russland; russische und deutsche Dozenten				
1.	Ozeanbecken, Sedimente und Klimaänderungen Pt; VL, S, Ü, E	270	6	9
2.	Ozeanographie der Hochsee und Küstengewässer Pt; VL, S, Ü	270	6	9
3.	Polare und marine Ökosysteme: Struktur, Funktionen und Anfälligkeit Pt; VL, S, Ü, E	270	6	9
Core 1	Schlüsselkompetenzen 1 Pt; VL, S, Ü	90	2	3
Summe		900	20	30
2. Semester (Sommersemester = SS), Staatliche Universität St. Petersburg, Russland; russische und deutsche Dozenten				
4.	Natürliche Ressourcen Pt; VL, Ü, S	270	6	9
5.	Prozesse in Küstenzonen und Umweltmanagement Pt; VL, Ü, S, E	270	6	9
6.	Periglaziale Umweltbedingungen Pt; VL, S	270	6	9
Core 2	Schlüsselkompetenzen 2 Pt; VL, S, Ü inkl. Feldpraktikum, Pt	90	2	3
Summe		900	20	30
3. Semester (Wintersemester = WS), Deutschland				
	Auslandssemester in Deutschland an einer der beteiligten Partneruniversitäten, WP: - Universität Hamburg, M.Sc. Integrierte Klimasystemwissenschaften (ICSS) - Universität Bremen, M.Sc. Marine Biologie - Universität Kiel, M.Sc. Marine Geowissenschaften - Universität Potsdam, M.Sc. Geowissenschaften/ Geologie	900	20	30
Summe		900	20	30
4. Semester (Sommersemester = SS), Russland und Deutschland				
	Masterarbeit in den Polar- und Meereswissenschaften und Verteidigung; Pt	900	20	30
Summe		900	20	30
Gesamtsumme für den M.Sc. Polar and Marine Sciences		3600	80	120

III. Kurzbeschreibung der Module

Die Modulnummern entsprechen den Eintragungen links im Strukturschema des Studiengangs M.Sc. Polar and Marine Sciences.

1. Semester

Modulnr.	1
Modul-ID	OZEANBECKEN, SEDIMENTE UND KLIMAWANDEL
Modultitel	Ozeanbecken, Sedimente und Klimaänderungen
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben Kenntnisse zu den Polarregionen hinsichtlich Ozeanbeckenentstehung, Sedimentstratigraphie und Klimaänderungen erarbeitet. Die Fähigkeiten zur Meeresbodenkartierung, zur Sedimentbeprobung und zum Einsatz von mariner Geotechnologie sind erlernt.
Inhalte	1.1. Marine Sedimente und polare Sedimentationsprozesse: VL, E 1.2. Methoden der marinen Geowissenschaften: VL, Ü, S, E 1.3. Methoden der Meeresbodenkartierung: VL, Ü 1.4. Ozeanbecken: Morphologie, tektonischer Aufbau und Dynamik: VL 1.5. Marine Geotechnologie: VL, E
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü, E
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 1 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Exkursionen Prüfungstyp: Zwei Klausuren, eine mündliche Prüfung Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Wintersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modulnr.	2
Modul-ID	OZEANOGRAPHIE
Modultitel	Ozeanographie der Hochsee und Küstengewässer
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen verfügen über Kenntnisse zum Erforschungskonzept des arktischen Ozeans und der Küstengewässer sowie über die grundlegenden Theorien.
Inhalte	2.1. Ozeanographische Messmethoden und Datenanalysen. Ozeanklima und langfristige Schwankungen: VL, S 2.2. Physik der Luft-Wasser Grenzschicht: VL, S, Ü 2.3. Ozeanströmungen: VL, Ü 2.4. Grundlagen der physikalischen Ozeanographie: VL, S, Ü 2.5. Ozeanische Gezeiten: VL, S 2.6. Küstengewässerdynamik: VL, S, P
Lehr- und Lernmethoden	VL, Ü, S
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 1 des POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Eine Klausur Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Wintersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modulnr.	3
Modul-ID	POLMARECO
Modultitel	Polare und marine Ökosysteme: Struktur, Funktionen und Anfälligkeit
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen des Moduls haben Kenntnisse zur Struktur, zur Funktion und Anfälligkeit polarer und mariner Ökosysteme erlangt und können diese bei der Bewertung empfindlicher Ökosysteme anwenden.
Inhalte	3.1. Biologische Ozeanographie des Pelagischen Ökosystems, Prinzipien, Beispiele, Zukunftsszenarien: VL, S 3.2. Biologie und Ökologie der Meeresbodenfauna (Benthos) der arktischen Meere: VL, E 3.3. Einführung in die Polarökologie: VL, S 3.4. Umwelteinflüsse auf Ökosysteme: VL, S, Ü 3.5. Biologie und Geoökologie der Polarregionen: VL, S 3.6. Einführung in die Modulierung von Ökosystemen: VL, S

	3.7. Geoökologie der arktischen Schelfmeere und Nutzung der natürlichen marinen Ressourcen in Polarregionen: VL, S
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü, E
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	keine
Verwendbarkeit	Semester 1 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Eine Klausur Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Wintersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung
Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.	

Modulnr.	CM 1
Modul-ID	CORE 1
Modultitel	Schlüsselkompetenzen 1
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zur Anwendung geeigneter Methoden für Polar- und Meeresforschung erlangt.
Inhalte	CM1. Soft skills: VL, Ü, S CM2. Geschichte und Methoden der Polarforschung: VL CM3. Datenverarbeitung: S, Ü
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 1 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Präsentationen und Berichte Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	3 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Wintersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung
Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.	

2. Semester

Modulnr.	4
Modul-ID	NARES
Modultitel	Natürliche Ressourcen
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben grundlegende Kenntnisse zu nicht-lebenden Ressourcen mit besonderer Berücksichtigung von Böden und Mineralien erworben. Sie können Interaktionen der beteiligten Akteure (der Geologie, Geophysik, Geochemie, Petrologie, Bohrtechnik u.a.) analysieren und haben die Fähigkeit zur Folgenabschätzung für lebende terrestrische und marine Ressourcen.
Inhalte	4.1. Lebende Ressourcen im marinen arktischen Raum und ihre Nutzung: VL, S 4.2. Lebende terrestrische Ressourcen der Arktis und ihre Nutzung: VL, S 4.3. Lagerstättentechnik: VL, S 4.4. Landvermessung und Pachten: VL, Ü, S 4.5. Wirtschaftlichkeit und Risikobewertung: VL, S 4.6. Bohrstandort-Methoden: VL, S 4.7. Geophysikalische Bohrlochmessungen: VL, S 4.8. Geologische Methoden: VL, S 4.9. Geophysikalische Methoden: VL, Ü, S 4.10. Produktion und Engineering: VL, E 4.11. Auswertung und Verarbeitung von geophysikalischen Daten: VL, Ü, S
Lehr- und Lernmethoden	VL, Ü, S, E
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 2 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Eine Klausur Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Sommersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung
Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.	

Modulnr.	5
Modul-ID	Küsten- und Küstengewässermanagement
Modultitel	Prozesse in Küstenzonen und Umweltmanagement
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben wesentliche Kenntnisse zu Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Prozesse in polaren Küstenzonen und zum Umweltmanagement in der Arktis erlangt.
Inhalte	5.1. Angewandte Geostatistik: VL, Ü 5.2. Eutrophierung, Überwachung, Bewertung, Management der Küstenzonen: VL, S 5.3. Marine Umweltgesetzgebung: VL, S 5.4. Numerische Modulierung von Küstenabläufen: VL, S 5.5. Kulturen und Lebensgemeinschaften – die einheimischen Bewohner der Küstenzonen mit Schwerpunkt der arktischen Regionen: VL, Ü 5.6. Strategie der nachhaltigen Entwicklung des autonomen Kreises der Jamal-Nenzen: VL, Ü 5.7. Integriertes Küstenzonenmanagement der arktischen und subarktischen Regionen: VL 5.8. Entscheidungshilfen und Vorhersagen: VL
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü
Sprache	English
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 2 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Klausur Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Sommersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modulnr.	6
Modul-ID	PERIGLAC
Modultitel	Periglaziale Umweltbedingungen
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben vertiefende Kenntnisse zur Struktur der periglazialen Umweltsysteme und Auswirkungen von grundlegenden kryogenen Prozessen erworben.
Inhalte	6.1. Periglaziale Umweltsysteme: VL, S 6.2. Auftauzone und Permafrostböden: VL, Ü 6.3. Mikrobiologie, hydrochemische und biochemische Prozesse in der arktischen Umwelt: VL, S 6.4. Gletscher und Eiskappen: VL, S 6.5. Methoden zur Beobachtung von Wassermassen in der Permafrostzone: VL, S, Ü 6.6. Flusssysteme, Seen und Sümpfe in der periglazialen Umwelt: VL 6.7. Arten des anthropogenen Einflusses auf Wassermassen in polaren Regionen: VL 6.8. Arktische Flussmündungen: VL 6.9. Eisregime der Flüsse, Eisstoß und Eisstauung: VL 6.10. Periglaziale Wassermassen: VL
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	keine
Verwendbarkeit	Semester 2 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Eine mündliche Prüfung und eine Klausur Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	9 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Sommersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modulnr.	CM 2
Modul-ID	CORE 2 inkl. Feldpraktikum
Modultitel	Schlüsselkompetenzen 2 inkl. Feldpraktikum
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben Kenntnisse zu Fragestellungen, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten in der polaren und marinen Forschung sowie praktische Fertigkeiten im Rahmen des Feldpraktikums erworben.
Inhalte	CM4. Soft Skills: S, Ü CM5. Wissenschaftsmanagement: VL, S CM6. Einführung in GIS und in die Benutzung von wissenschaftlichen Onlinedatenbanken: VL, S, Ü
Lehr- und Lernmethoden	VL, S, Ü
Sprache	Englisch

Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Semester 2 des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Voraussetzung: Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen Prüfungstyp: Vorträge und Präsentationen zu ausgewählten Themen Prüfungssprache: Englisch
Leistungspunkte	3 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Sommersemester
Dauer	Semesterbegleitend und/oder Blockveranstaltung

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

3. Semester

Modul Nr.	DS 3.0
Modul ID	Deutschland Semester DS - Übersicht
Modul Titel	Auslandssemester an einer Partneruniversität in Deutschland
Modultyp	Wahlpflicht
Angestrebte Lernergebnisse	Die Absolventen haben vertiefte Kenntnisse der Fragestellungen, Methoden und Bewertungsverfahren in den polaren und marinen Geowissenschaften (Meteorologie, marine Geochemie, marine Biologie, Geologie, Bodenkunde) erlangt und können diese selbstständig anwenden.
Inhalte	Absolviert wird ein Auslandssemester in Deutschland an einer der beteiligten Partner-Universitäten und ihrer M.Sc.-Programme: <ul style="list-style-type: none"> • Universität Hamburg, M.Sc. Integrierte Klimasystem-Wissenschaften • Universität Bremen, M.Sc. Marine Biologie • Universität Kiel M.Sc. Marine Geowissenschaften • Universität Potsdam, M.Sc. Geowissenschaften/ Geologie. Die jeweiligen Inhalte sind dem Modulhandbuch zum Studiengang M.Sc. POMOR zu entnehmen.
Lehr- und Lernmethoden	Entsprechend der Modulbeschreibungen der deutschen Partneruniversitäten L, S, P, Ü, E
Sprache	Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung von 60 LP des M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	Entsprechend der Modulbeschreibungen der deutschen Partneruniversitäten
Leistungspunkte (LP)	30 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes zweite Jahr im Wintersemester
Dauer	1 Semester

Abkürzungen: Vorlesung L, Praktischer Kurs P, Seminar S, Exkursion E, Übung Ü.

Im Folgenden werden die Module des dritten Semesters des Masterstudiengangs Integrated Climate System Sciences an der Universität Hamburg aufgeführt, die durch Studierende belegt werden, die das dritte Semester an der Universität Hamburg absolvieren und im Rahmen derer die Anerkennung der Module aus den anderen deutschen Partneruniversitäten erfolgt.

Modul DS 3.1 Climate System Science Seminar

Kürzel	CLISEM	
Titel	Climate System Science Seminar	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Absolventen des Moduls haben wichtige Aspekte zu einem geeigneten Abschlussarbeitsthema präsentiert und zur Diskussion gestellt sowie einen Überblick über aktuelle Themen und Forschungsprojekte aller Klimawissenschaften erlangt.	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung – Rahmenvorgaben (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Art:	Präsentation und Bericht
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	keine
	Sprache:	Englisch
	Dauer / Umfang:	10 bis 20-minütige Präsentation, Bericht von 3 bis 5 Seiten (1000 bis 1500 Wörter)
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Durchschnittsnote von Vortrag (75%) und Bericht (25%)
Leistungspunkte (LP)	3 LP	
Modultyp	Pflichtmodul	
Studiensemester bzw. Referenzsemester	Referenzsemester 3	
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester und im Sommersemester	
Dauer	1 Semester	

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modul DS 3.2 Climate Study Project

Kürzel	CLISTUDY
Titel	Climate Study Project
Angestrebte Lernergebnisse	Die Absolventen des Moduls haben hinreichende Kenntnisse im methodischen und technischen Bereich ihres jeweiligen Spezialisierungsgebiets erlangt, um ihre Masterarbeit beginnen zu können.

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung – Rahmenvorgaben (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Art:	Die konkrete Prüfungsart wird mit der Registrierung angekündigt oder zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	keine
	Sprache:	Englisch
	Dauer / Umfang:	Lehrveranstaltungsspezifisch
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:		
Leistungspunkte (LP)	18 LP	
Modultyp	Wahlpflichtmodul	
Studiensemester bzw. Referenzsemester	Empfohlenes Semester 3	
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im Wintersemester	
Dauer	1 Semester oder Blockveranstaltung	

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Modul DS 3.3 Climate Science Additional

Kürzel	CLIADD	
Titel	Climate Science Additional	
Angestrebte Lernergebnisse	Die Absolventen des Moduls haben weitere Spezialkenntnisse in ihrem Vertiefungsbereich erlangt.	
Didaktisches Konzept	Die Studierenden wählen aus dem Angebot des Moduls Kurse ihres Spezialisierungsbereiches im Wert von 9 Leistungspunkten	
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Modulprüfung – Rahmenvorgaben (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Art:	Kursprüfungen. Die konkreten Prüfungsarten werden mit der Registrierung angekündigt oder zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	keine
	Sprache:	Englisch
	Dauer / Umfang:	Lehrveranstaltungsspezifisch
ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	Gewichtete Durchschnittsnote (basierend auf der Anzahl der Leistungspunkte) von bis zu 3 Teilprüfungen	
Leistungspunkte (LP)	9 LP	
Modultyp	Wahlpflichtmodul	
Studiensemester bzw. Referenzsemester	Empfohlenes Semester 3	
Häufigkeit des Angebots	Einmal jährlich im Wintersemester	
Dauer	1 Semester oder Blockveranstaltung	

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

4. Semester

Modulnr.	M.Sc. Arbeit
Modul-ID	M.Sc. Arbeit
Modultitel	M.Sc. Arbeit in den Polar- und Meereswissenschaften mit Verteidigung
Modultyp	Pflicht
Angestrebtes Lernziel	Die Absolventen haben die Kompetenz zur selbstständigen Erstellung einer innovativen Masterarbeit in einem spezifischen Feld der Polar- und Meeresforschung erlangt und können die Ergebnisse der Masterarbeit einem Fachpublikum verständlich präsentieren.
Inhalte	Der Studierende fertigt eine vertiefende Arbeit über ein selbstgewähltes Thema in den Polar- und Meereswissenschaften unter der gemeinsamen Betreuung eines Mitarbeiters und eines Forschers im POMOR Netzwerk in Russland und Deutschland an. Die Arbeit enthält eine kritische Betrachtung des Themas und / oder der Forschung, zeigt die Bedeutung des gewählten Themas für Polar- und Meereswissenschaften und führt in Richtung einer erweiterten Dissertation.
Lehr- und Lernmethoden	
Sprache	Englisch
Voraussetzungen	Erlangung von 60 LP im M.Sc. POMOR
Verwendbarkeit	Semester 4 von M.Sc. POMOR
Art, Voraussetzung und Sprache des Leistungsnachweises	M.Sc. Arbeit (80%), mündliche Präsentation und Verteidigung in englischer Sprache (20%)
Leistungspunkte	30 LP
Gruppengröße	
Häufigkeit des Kursangebots	Jedes zweite Jahr im Sommersemester
Dauer	Max. 22 Wochen

Abkürzungen: Vorlesung VL, Übung Ü, Seminar S, Exkursion E.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2314

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 12 A 0480

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 12 A 0480
Trockenbauarbeiten: Decken und Wände
63341 K 1003 652807 Fortführ. Brandschutz Hauptgeb.
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Ergänzende Brandschutzmaßnahmen im Hauptgebäude
Art und Umfang der Leistung:
Trockenbauarbeiten: Decken und Wände
– Ca. 250 m² Metall-Bandrasterdecken F30 A, eingehängte Konstruktion
– Ca. 713 m² Metall-Bandrasterdecken F0, eingehängte Konstruktion
– Ca. 126 m² GK-Akustikdecken, Lochplatten, F0
– Ca. 11 m² GK-Decken, glatt, F0
– Ca. 11 m² GK-Brandschutzdecken F30
– Ca. 640 m² Neumontage vorh., eingelagerter Blechlamellendecken
– Ca. 70 m² MW-Unterdecken, sichtbare UK., schallabsorb., 625/625 mm
– Ca. 14 m² GK-Trennwände F90 A, d: 125 mm
– Ca. 153 m² GK-Installationsschachtbekleidungen, F0
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 28. Januar 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 5. April 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 10. Dezember 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 18. Dezember 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 10,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe: 12 A 0480

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
15. Januar 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. Februar 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent
für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt
erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).**

**Technische Fragen: Herr Kummrow
Telefon: 040/4 28 42 - 271**

Hamburg, den 21. November 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

996

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 98
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung.
- e) Hamburg BAB A1, AK Hamburg Ost bis AS Hamburg
Billstedt
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-374/12**
Wesentliche Leistungen:
7000 m² Stahlspundbohle liefern, einbringen, ziehen,
18 Eckausbildungen der Spundwand, 120 Tage vorhal-
ten der Spundwand, 10 Mikropfähle zur Verankerung,
300 Stück Sondierbohrungen zur Kampfmittelunter-
suchung, 150m³ Bodenabtrag, 10 Stück Verkehrsschilder
abbauen und aufstellen, Verkehrssicherung, 8000 m
Fahrbahnmarkierung aus Folie herstellen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: März 2013
Ende: 26. April 2013
- j) Nebenangebote nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 22. November 2012 bis 7. Dezember 2012,
montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 15,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungs-
schreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. Dezember 2012, 9.30
Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. Dezem-
ber 2012, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen An-
gaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen. Auf Verlan-
gen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nach-
unternehmen beizubringen. Nachweise, die auf ge-
sondertes Verlangen vorzulegen sind: Qualifikations-
nachweis SiGeKo, § 20 Schein SrengG, Bauzeitenplan,
Erläuterung des Bauablaufs.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Januar 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 21. November 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

997

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung beabsichtigt,
die **Lieferung von Molkereierzeugnissen** im offenen Ver-
fahren – EU-OV-V 14/1-1/2012 – für sich und die Koopera-
tionspartner (Fördern und Wohnen AÖR, PFLEGEN und
WOHNEN Betriebs GmbH, Berufsförderungswerk Ham-
burg und der Elbe-Werkstätten GmbH) im EU-weiten Wett-
bewerb zu vergeben.

Die Ausschreibung ist aufgeteilt in folgende 3 Lose: Los 1
– Milch, Los 2 – Milch- und Rahmprodukte und Los 3 – ver-
schiedene Molkereiprodukte. Der geschätzte Nettowert liegt
bei etwa 615 000,- Euro pro Jahr. Zuschlagskriterium ist zu
100% der Preis. Der Vertrag wird zum 1. Februar 2013 für
ein Jahr geschlossen. Die Einreichungsfrist läuft am 17. Ja-
nuar 2013, 10.00 Uhr, ab. Interessierte Bieter können die Un-
terlagen per E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de,
per Telefax: 040/4 28 00 14 64, oder schriftlich bei der Behör-
de für Justiz und Gleichstellung, Referat Logistik, V 14/1,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, abfordern.

Hamburg, den 20. November 2012

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

998

Sonstige Mitteilungen**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2086-12****a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„**Öffentliche Ausschreibung DESY C2086-12, Angebotstermin 15. Januar 2013**“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

**Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Lieferung von einem Satz Quadrupol-duplett-Magnet für den LINAC gemäß der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Zeichnungssätze.

e) Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.**f) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** entfällt**g) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:**

Ohne ein gültiges Hauptangebot sind Nebenangebote nicht zugelassen. Kaufmännische Nebenangebote sind nicht zugelassen.

h) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

kürzest möglich

i) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

j) Die Vergabeunterlagen müssen bis zum 17. Dezember 2012 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **15. Januar 2013**

Ablauf der Bindefrist: **28. Februar 2013**

k) Geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen.

l) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

siehe Vergabeunterlagen.

m) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort **nicht** hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

n) Vervielfältigungskosten: entfällt**o) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 21. November 2012

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 999